

Preisblatt für die Versorgung mit Fernwärme der RhönENERGIE Fulda GmbH (RhönENERGIE)

Gültig in den Fernwärmenetzen Ziehers-Nord, Waldschlösschen, Downs Barracks/Münsterfeld und Johannesberg

I. Abrechnungspreis

Die Ermittlung der Arbeits-, Emissions- und Leistungspreise erfolgt jährlich neu gemäß den Preisänderungsbestimmungen.

Zum Preisstand **1. Januar 2025** gilt:

Kunde zahlt		Netto	Brutto		Netto	Brutto
Arbeitspreis (AP)	(Cent/kWh)	9,78	11,64	(Euro/MWh)	97,8	116,4
Emissionspreis (EP)	(Cent/kWh)	1,26	1,5	(Euro/MWh)	12,6	15,0
Leistungspreis (LP)	(Euro/kW/Jahr)	92,71	110,32			

Der dargestellte Leistungspreis, Arbeitspreis und Emissionspreis wird jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Preisänderungsformel angepasst. Die minimal abgerechnete Leistung beträgt 15 kW. Die RhönENERGIE Fulda GmbH behält sich vor, bei gemessener Überschreitung der vereinbarten Wärmeleistung im abgelaufenen Jahr eine Nachberechnung für die zusätzliche Leistung in Höhe des Leistungspreises einzufordern.

Für das Abrechnungsjahr 2025 gewährt die RhönENERGIE Fulda GmbH einen befristeten Rabatt auf den Leistungspreis in Höhe von 25 % bezogen auf die vertragliche Wärmeleistung. Die vom Kunden zusätzlich, d.h. über den Vertrag hinaus, in Anspruch genommene Leistung unterliegt dabei nicht der zuvor genannten Rabattierung.

II. Preisregelung zum Fernwärmetarif

a. Arbeitspreis [Cent/kWh]

$$AP = AP_0 \times \left(0,09 + 0,02 \times \frac{I}{I_0} + 0,06 \times \frac{L}{L_0} + 0,53 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,30 \times \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

b. Emissionspreis [Cent/kWh]

$$EP = (CO_2 \text{Emissionsfaktor} \times CO_2 \text{Preis})$$

c. Leistungspreis [Euro/kW/Jahr]

$$LP = LP_0 \times \left(0,22 \times \frac{I}{I_0} + 0,78 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

III. Erläuterung zu den Preisänderungsformeln gemäß Ziffer II.

Arbeitspreis (AP₀)	Stand 01.01.2025	9,78 Cent/kWh (netto)	97,8 Euro/MWh (netto)
Emissionspreis (EP)	Stand 01.01.2025	1,26 Cent/kWh (netto)	12,6 Euro/MWh (netto)
Leistungspreis (LP₀)	Stand 01.01.2025	92,71 Euro/kW/Jahr (netto)	

Investitionsgüterindex I

Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP2019 (Sonderpositionen), GP-X008, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

I₀ – Basis-Investitionsgüterindex (Basisjahr 2021 = 100) – Stand zum Einführungsstermin nach der 12/3/12-Regelung (arithmetisches Mittel der Monate 10/2023 bis 09/2024)

I – Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Quelle: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des Indizes. Für die Berechnung wird ein zusammenhängender 12-Monatszeitraum herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor dem Preisbestimmungszeitpunkt (Oktober bis September des Vorjahres).

Lohnindex L

Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte tarifliche Monatsverdienst ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen: Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Energieversorgung (WZ08-D).

L_0 – Basis-Lohnindex (Basisjahr 2020 = 100) – Stand zum Einföhrungstermin nach der 12/3/12-Regelung (arithmetisches Mittel der Quartale Q4 2023 bis Q3 2024)

L – Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Quelle: www-genesis.destatis.de, Code 62221-0002

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des Indizes. Für die Berechnung wird ein zusammenhängender Zeitraum von vier Quartalen herangezogen. Der Zeitraum beginnt jeweils fünf Quartale vor dem Preisbestimmungszeitpunkt (Q4 bis Q3 des Vorjahres).

Gaspreisindex EG

Der Gaspreisindex bezieht sich auf der börsentäglich an der EEX festgestellten Settlement-Preis.

EG_0 – Gaspreisindex auf Basis EEX Natural Gas Year Futures für das Marktgebiet THE – Stand zum Einföhrungstermin nach der 12/3/12-Regelung (arithmetisches Mittel der Monate 10/2023 bis 09/2024)

EG – Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Der formelrelevante Gaspreisindex zum 1. Januar des Jahres t ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der börsentäglich an der EEX (European Energy Exchange) festgestellten Settlementpreise des EEX Natural Gas Year Futures THE in €/MWh für das Lieferjahr t im Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres $t-2$ bis zum 30. September des Jahres $t-1$ (12/3/12 Regelung).

Quelle: <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures> | Zusammengefasst einsehbar unter: re-gruppe.de/fernwaerme

Wärmepreisindex WPI

Der Wärmepreisindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten), Klassifikation des Verwendungszwecks des Individualkonsums, Sonderpositionen (CC13-77).

WPI_0 – Basis-Wärmepreisindex (Basisjahr 2020 = 100) – Stand zum Einföhrungstermin nach der 12/3/12-Regelung (arithmetisches Mittel der Monate 10/2023 bis 09/2024)

WPI – Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Quelle: www-genesis.destatis.de, Code 61111-0006

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des Indizes. Für die Berechnung wird ein zusammenhängender 12-Monatszeitraum herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor dem Preisbestimmungszeitpunkt (Oktober bis September des Vorjahres).

CO₂ Emissionsfaktor

Der Emissionsfaktor berechnet sich nach der spezifischen CO₂-Emission der Wärmeproduktion. Die Berechnung erfolgt gemäß FW-309-6 AGFW und beträgt für das Kalenderjahr 2025 0,229 t CO₂ je MWh_{therm}. Als Umrechnung des Vorgabewerts dient: (100 ct / 1 €) * (1 MWh / 1000 kWh).

CO₂Preis

Der CO₂-Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/t CO₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO₂-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeföhrt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO₂-Emissionszertifikatspreis wertmäÙig nicht mehr gesetzlich bestimmt, sondern über ein noch einzuföhrendes Handelssystem gebildet wird, muss eine neue Preisbindung festgelegt werden.

IV. Hinweise

- Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.
- Sofern die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert werden, gelten die Indizes ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.
- Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 2 Dezimalstellen gerundet.
- Werden Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeföhrt oder geändert, so ändert RhönEnergie die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für RhönEnergie zur Folge haben.